



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltung der Bedingungen

(1) Unsere Verkaufs- und Vermietbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB). Sie gelten auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), soweit hierauf gesondert hingewiesen wird.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte usw. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

(3) Unsere Verkaufs- und Vermietbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Vermietbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.

(4) Unsere Angebote sind unverbindlich hinsichtlich ihrer Preise und der Liefermöglichkeit. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche ausgewiesen sind. Abbildungen und Fotos in Broschüren, Internetseiten und Präsentationen auf CD/DVD können von der Wirklichkeit geringfügig abweichen. Angaben in Prospekten, Anzeigen usw., sowie öffentliche Äußerungen durch uns, unsere Vertreter oder Gehilfen (§ 434 I 3 BGB) werden nur Bestandteil der Dienstleistung, wenn im Vertrag ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.

### § 2 Preise

(1) Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise als Bruttopreise „ab Werk“. Im ausgewiesenen Betrag ist Umsatzsteuer enthalten. Weitere auftragsbezogene Ausgaben, etwa für Transportkosten, gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers.

(2) Kostenvoranschläge werden so genau wie möglich aufgestellt, sind aber unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist. Die Berechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich angefallenen Kosten oder nach Vorlage einer verbindlichen Auftragsbestätigung.

### § 3 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind unbar per Überweisung innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Sie gelten ab dem Datum als geleistet, ab dem uns der Betrag frei zur Verfügung steht. In Ausnahmefällen, die schriftlich zu vereinbaren sind, ist eine Barzahlung möglich.

(2) Ab Vertragsabschluss ist ggf. eine Anzahlung fällig. Der gesamte Rechnungsbetrag ist bei Erbringung der Leistung fällig.

(3) Jede Rechnung ist ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.

(4) Wir sind berechtigt, Teilleistungen vorzunehmen und zu berechnen.

(5) Andere Zahlungsformen (z. B. Abschlagszahlungen) bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Entstehen hierdurch Kosten, trägt diese allein der Auftraggeber.

(6) Unsere Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen sind nicht berechtigt, für uns Zahlungen entgegenzunehmen, es sei denn, sie legen eine entsprechende Vollmacht vor.

(7) Eine Aufrechnung mit Ansprüchen ist ausgeschlossen, wenn diese nicht von uns ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(8) Für den Fall der Stornierung von Aufträgen durch den Besteller muss diese schriftlich erfolgen. Bei Stornierung werden grundsätzlich die bis dahin durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen in Form von Material- und/oder Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Weiterhin gelten folgende Stornierungsfristen: Erfolgt die Stornierung bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. -lieferung, so werden 50% der Auftragssumme fällig, bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. -lieferung werden 75% der Auftragssumme fällig. Die aus der Stornierung resultierenden fälligen Beträge werden mit der ggf. geleisteten Anzahlung verrechnet. Ist der bis zum Stornierungszeitpunkt bereits durch den Auftragnehmer erbrachte Material- und/oder Zeitaufwand höher als die o.g. Stornierungsforderungen, ist ersterer ausschlaggebend für den Zahlbetrag.

(9) Entsprechend § 312d, Ziff. 4 BGB zum Widerrufs- und Rückgaberecht besteht kein Widerrufsrecht zur Lieferung von Leistungen, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Bei der Stornierung einer bereits fertiggestellten maßgeschneiderten Leistung (z. B. Druckauftrag, Gastgeschenke, Dekorationskonzept usw.) werden 100% des Auftragswertes berechnet.

### § 4 Lieferung und Mitwirkungspflichten

(1) Von uns genannte Fristen, Termine oder Verfügbarkeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden. Das Verstreichen verbindlicher Fristen berechtigt den Kunden zum Rücktritt oder zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung, sofern er eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Tagen setzt und die Erklärung abgibt, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen wird. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

(2) Höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen unsererseits oder seitens eines unserer Lieferanten verlängert die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Ist die Behinderung nicht kurzfristig zu beheben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass der Besteller seine Zahlungsfähigkeit nicht hinreichend gewähren kann und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder sie sichergestellt hat. Erfolgt dies nach Aufforderung nicht innerhalb von 5 Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Die Kosten für einen Liefer- oder Abholservice richten sich nach der Entfernung des Lieferortes von unserem Auslieferungslager in Altcoschütz 9, 01189 Dresden. Eine Auslieferung ist im Umkreis von 50 km ab Lager möglich. Größere Entfernungen sind nach vorheriger Anfrage möglich.

(5) Werden Mietgegenstände per Versand geliefert, berechnen sich die Versandkosten nach Gewicht und Größe der Pakete und sind durch den Besteller zu tragen.

(6) Bei Übernahme der Gegenstände muss der Besteller die Ware sofort kontrollieren und der Empfang auf der Empfangsbestätigung unterzeichnet werden. Am vereinbarten Abholtermin müssen die angemieteten Gegenstände vollständig, sortiert und (und wenn nicht anders vereinbart) sauber bereit stehen (der Anlieferung entsprechend).

## **§ 5 Auf- und Abbau, Verzögerung der Lieferung**

(1) Soweit Leistungen einschließlich Auf- und Abbau geschuldet werden, wird der Auf- bzw. Abbau erst begonnen, wenn der Kunde schriftlich mitgeteilt hat, dass alle Vorbereitungen, die der Kunde erbringen muss, erbracht sind.

(2) Soweit der Auf- bzw. Abbau aufgrund von Umständen verzögert wird, welche der Kunde oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

(3) Lässt sich eine vereinbarte Frist infolge von nicht beherrschbaren Umständen bei uns oder unseren Zulieferern nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall werden wir den Besteller umgehend unterrichten.

Dauern die behindernden Umstände 3 Tage nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche aufgrund einer Fristüberschreitung, die nicht durch uns verschuldet wurde, sind ausgeschlossen.

(4) Im Fall des Verzugs ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, die jedoch mindestens 3 Werktage betragen muss. Nach ihrem fruchtlosem Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht.

(5) Die Auf- bzw. Abbaukosten sind gegliedert in Arbeitsstunden, Zuschläge für Überstunden sowie Reisekosten und Zulagen. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeit werden als Arbeitszeit verrechnet. Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und weitere Reisezeit zu tragen.

## **§ 6 Erfüllungsort und Gefahrübergang**

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

(2) Die angemieteten Gegenstände sind nicht versichert. Ist die Versendung vereinbart, geht die Haftung zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, an welchem die Sache durch uns zur Versendung bereit ist (Gefahrübergang). Dies gilt auch, wenn sich die Lieferung in Folge von Umständen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, und wenn wir die Ware mit eigenen Fahrzeugen transportieren.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt bei Verkaufsware**

(1) Die gelieferte Verkaufsware bleibt solange unser Eigentum, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung beglichen sind und wir uneingeschränkt über das Geld verfügen können. Dies gilt auch für künftige Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen und wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die Verkaufsware im ordentlichen Geschäftsgang an Abnehmer oder Dritte weiterzuveräußern. Wir sind befugt, die Forderungen vom Abnehmer oder Dritten selbst einzuziehen; jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Besteller die notwendigen Angaben zum Abnehmer/Dritten bzw. zum Einzug der Forderungen zu übermitteln und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.

(3) Im Falle der Pfändung von Sachen, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehen, ist der Besteller verpflichtet, den Pfändungsgläubiger von unserem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Dieser hat uns die Pfändung unverzüglich anzuzeigen. Dem Besteller ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, den Ort der Warenlagerung ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

(5) Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.

(6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder ihren Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.

## **§ 8 Gewährleistung Verkaufsware**

(1) Geringe Abweichungen in Qualität und Ausführung behalten wir uns aufgrund der Herstellungsverfahren (z. B. Druckverfahren, Handarbeit usw.) vor. Geringfügige Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig (z. B. bei aus technischen Gründen bei Druckaufträgen).

(2) Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Nachbesserung kann auf den Austausch der mangelhaften Teile beschränkt werden. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten. Machen diese Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes aus, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

- (3) Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine der Wertminderung entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder – in den Grenzen der folgenden Absätze – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (4) Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (5) Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die durch und bei der Benutzung der Mietgegenstände bzw. durch die Inanspruchnahme der Leistung eintreten.
- (6) Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ beruht, haften wir im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden.
- (7) Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Für diese sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Bei gebrauchten Waren haften wir für Sachmängel nur bei ausdrücklicher Garantieübernahme, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (9) § 478 BGB bleibt durch die Abs. 1 - 7 unberührt.

## § 9 Sonstige Schadensersatzhaftung

- (1) Die Bestimmungen in Nr. 8 Abs. 3 - 8 gelten auch für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen.
- (2) Im Fall der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 II, 311a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
- (3) Für unsere Deliktshaftung gelten die Bestimmungen in § 8 Abs. 3 - 8 entsprechend.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) In allen Fällen der Haftung ist diese der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, die beim Abschluss des zu Grunde liegenden Vertrages und unserem damaligen Kenntnisstand voraussehbar waren. Soweit unsere Haftung auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht beruht, ist diese Haftung auf einen Höchstbetrag von € 10.000,- für jeden einzelnen Haftungsfall, für den der Kunde Ansprüche geltend machen kann, beschränkt.
- (6) Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB ein Jahr.

## § 10 Bedingungen bei Vermietware

- (1) Die Standardmietdauer beträgt 4 Tage. Ab dem 5. Tag der Mietdauer werden pro Tag 10% des Mietwertes berechnet.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die Mietgegenstände nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Er verpflichtet sich, die gemieteten Gegenstände pfleglich zu behandeln und in unveränderten und einwandfreien Zustand an das Unternehmen zurückzugeben. Die Rückgabe hat in den für die Mietgegenstände vorgesehenen Verpackungen zu erfolgen.
- (2) Wenn der Mieter die Mietgegenstände nicht fristgerecht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben kann, verlängert sich das Mietverhältnis automatisch bis zur Rückgabe. Tritt der Fall einer verzögerten Rückgabe ein, muss der Mieter den Vermieter spätestens 1 Tag vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer informieren.
- (3) Der Mieter haftet während der Mietdauer für alle Schäden, die aus der Benutzung der angemieteten Gegenstände resultieren. Bei einem Defekt oder einer Beschädigung der Mietware wird der Wiederbeschaffungswert dem Kunden in Rechnung gestellt. Gleiches gilt bei einem Verlust der Ware, auch wenn diese durch Dritte oder höhere Gewalt (z. B. Unwetter, Diebstahl, Vandalismus) verursacht werden. Die Rücknahme erfolgt unter Vorbehalt, da exakte Beschädigungs- und Fehlmengen erst nach abgeschlossener Reinigung ermittelt werden können.
- (4) Der Mieter muss die gemieteten Gegenstände vor Rückgabe säubern. Der Vermieter übernimmt die Reinigung der Gegenstände, sofern diese ausdrücklich im Mietpreis inbegriffen ist. Ist die Mietware bei der Rückgabe verschmutzt, werden dem Kunden die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Ist eine Reinigung nicht mehr möglich, so ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (5) Im Bedarfsfall wird eine Kautions in Höhe von 25% des gesamten Mietpreises berechnet, die nach korrekter Rückgabe und Kontrolle der gemieteten Gegenstände durch den Vermieter zurück gezahlt wird.

## § 11 Veröffentlichung, Urheberrecht, Datenschutz

- (1) Der Vermieter behält sich das Recht vor, an Orten, an welchen Mietgegenstände des Vermieters stehen und/oder Leistungen erbracht wurden, zu Marketingzwecken Fotos und Videoaufnahmen usw. zu machen.
- (2) Der Kunde versichert, dass durch die von ihm gelieferten Daten (Texte, Grafiken und Bilder) keine Rechte Dritter sowie Rechtsvorschriften oder Copyrights verletzt werden. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Verletzung von Rechtsvorschriften oder Urheberrechten aus von ihm zur Verfügung gestellten Daten entstehen.
- (3) Sämtliche Daten, Informationen, Abbildungen, Bilder und Texte von Tischlein schmück dich (Astrid Fleming) sind durch Urheberrechte und andere Rechte geschützt. Die Daten dürfen weder kopiert, noch vervielfältigt, neu veröffentlicht, versendet oder durch andere Mittel verteilt werden. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Tischlein schmück dich ist keine Verwendung möglich. Bei Verstoß gegen die Urheberrechte behalten wir uns strafrechtliche Schritte vor.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seine von ihm angegebenen persönlichen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung abgespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

## § 12 Gültigkeit und Gerichtsstand

- (1) Diese Bedingungen sind ab 01.06.2013 gültig. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommen.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz von Tischlein Schmück Dich (Astrid Fleming) oder seiner Rechtsnachfolgerinnen.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).